

Vollzug der Wassergesetze;

Hochwasserschutzprojekt „Rückhaltebecken am Schwarzbach in Oberwiesenbach“

Die Gemeinde Wiesenbach wurde im Jahre 2013 von einem Hochwasser am Schwarzbach betroffen. Auf der Grundlage eines integralen Hochwasserschutz- und Rückhaltekonzeptes wurden die künftigen Hochwasserschutzmaßnahmen festgelegt. Zum Schutz vor Hochwasser des Schwarzbaches sind zwei Hochwasserrückhaltebecken geplant: Ein Hochwasserrückhaltebecken im Unterroggenburger Wald und eines südwestlich von Oberwiesenbach.

Die Gemeinde Wiesenbach beantragt mit der vorgelegten Planung den Bau des Hochwasserrückhaltebeckens südwestlich von Oberwiesenbach (Das Becken im Unterroggenburger Wald ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens). Das Becken ist für den Hochwasserschutz gegen ein hundertjährliches Hochwasser (HQ100) plus Klimaänderungsfaktor von 15 % am Schwarzbach ausgelegt. Das Hochwasserrückhaltebecken hat ein Rückhaltevolumen von 63.100 m³ und eine mechanisch gesteuerte Abflussdrosselung von 1,22 m³/s.

Das Vorhaben stellt einen Gewässerausbau nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar. Für das Vorhaben soll eine gemeinnützige Planfeststellung ausgesprochen werden. Die beabsichtigte Planfeststellung hat von Gesetz wegen eine enteignungsrechtliche Vorwirkung. Das Landratsamt führt auch eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung durch. Die Unterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, liegen einschließlich der Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung, insb. mit

- Erläuterung mit Hydrotechnik
- Landschaftspflegerischem Begleitplan mit Bestands- und Konfliktplan, Maßnahmenplan und UVP-Bericht
- Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung nach der Bayer. Kompensationsverordnung
- Spezieller artenschutzrechtliche Prüfung
- Baugrundgutachten

liegen bei der Verwaltungsgemeinschaft Krumbach, Rittlen 6, 86381 Krumbach, vom **9.3.2020** bis einschließlich **9.4.2020** während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus. Die Unterlagen und dieser Bekanntmachungstext können auch im Internet unter www.landkreis-guenzburg.de, Auswahl „Amt / Aktuelles / Veröffentlichungen / Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Etwaige Einwendungen, Äußerungen oder Fragen sowie Stellungnahmen von Vereinigungen sind spätestens bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist

- schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Krumbach (Rittlen 6, 86381 Krumbach)
- schriftlich beim Landratsamt Günzburg (Adresse: An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg) oder
- zur Niederschrift beim Landratsamt Günzburg, Fachbereich Wasserrecht, Außenstelle Krankenhausstraße 36, 89312 Günzburg

zu erheben. **Mit Ablauf der Einwendungs- bzw. Äußerungsfrist sind alle Einwendungen und Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.**

Falls aufgrund der Einwendungen ein Erörterungstermin anberaumt wird, wird dieser ortsüblich bekannt gegeben. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne diesen verhandelt werden. Falls mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Ebenso kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.